LANDKREIS **FRIESLAND**

Protokollnotiz zur Satzung

des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2017

A. Berechnung der Kostenabgeltung nach dem AufnG:

Aus der vom Land Niedersachsen gezahlten Kostenpauschale nach § 4 AufnG für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erstattet der Landkreis Friesland den herangezogenen Gemeinden 500,00 EUR des in § 4 Abs. 2 S. 4 AufnG genannten pauschalierten Kostenanteils jeweils stichtagsbezogen auf das jeweilige Quartalsende. Bei der Bemessung werden die zum jeweiligen Stichtag Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG zugrunde gelegt.

Für den Fall, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten soweit reduziert, dass die Pauschale keine auskömmliche Aufgabenwahrnehmung mehr zulässt, werden die angemessenen Kosten erstattet; diese entsprechen den durchschnittlichen tariflichen Aufwendungen für die Beschäftigten in der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber geltenden Fassung.

Mit der nachfolgend dargestellten Kostenabgeltung sind sämtliche Personal- und Verwaltungskosten abgegolten, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

Grundlage der Berechnung ist die den Gemeinden im Rahmen der Heranziehung übertragenen Aufgaben nach § 2 der Satzung. Die Kernaufgaben sind demzufolge analog dem Aufgabenzuschnitt eines „Front-Office“ nach der o.a. Entgeltgruppe zu bewerten. Zugrunde gelegt wird hierbei das Arbeitgeberbruttoentgelt; dieses wird bei zukünftigen Tarifabschlüssen entsprechend angepasst.

Die Erstattung der Kosten für die von Seiten der Gemeinden einzusetzenden Mitarbeitern/Innen richtet sich einerseits nach der Anzahl der durch die Gemeinden betreuten Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG und andererseits dem Zeitanteil, der der Betreuung eines AsylbLG-Falles zuzurechnen ist.

Zugrunde gelegt wurden hier pro AsylbLG-Fall zwei Antragstellungen je Kalenderjahr zzgl. einiger Vorsprachen im Rahmen der Vervollständigung von Antragsunterlagen, so dass im Mittel ein Zeitaufwand von 180 Minuten pro Kalenderjahr und AsylbLG-Fall anzunehmen war. Der personelle Aufwand wird um weitere 180 Minuten für die Wohnraumverwaltung der Geflüchteten ergänzt, so dass in der Summe sechs Arbeitsstunden je AsylbLG-Fall und Jahr realistisch angenommen werden kann. Zugunsten der Gemeinden wurde die Zahl der Antragstellungen, die direkt beim Landkreis erfolgen, nicht bereinigt.

B. Erstattung der Kosten im Rahmen der Vorhaltung kommunalen Wohnraums:

Die anfallenden Kosten für den im Auftrag des Landkreises Friesland angemieteten Wohnraum, werden den herangezogenen Gemeinden erstattet. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nicht, soweit:

a) es sich um die Übernahme von Kosten handelt, die den Bewohnern der Wohnungen als Nebenpflichten zu übertragen sind und die im Rahmen eines Mietverhältnisses üblicherweise zu übernehmen wären (z.B. Grünpflege, Fensterreinigung u.a.)

b) es sich um Kosten handelt, die durch schlichte Abnutzung der Mietsache erwachsen oder die auf die Instandhaltungspflichten des Vermieters nach § 535 BGB (Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrages) entfallen. Die Pflicht des Vermieters erstreckt sich auf alle Teile der Wohnung, auf Fenster und Fußböden, Türen, Wände und Decken sowie die Elektro- und Sanitärinstallation einer Wohnung und den dazugehörige Keller und Speicher oder das Treppenhaus, einschl. aller gemeinschaftlich genutzten Räume. Die Instandhaltung einer Einbauküche mit sämtlichen Geräten ist Sache des Vermieters, der alle notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten ausführen lassen muss. Klauseln in Mietverträgen, nach der Mieter für die Einbauküche "haftet" oder sie auf eigene Kosten funktionsfähig halten muss oder gar Elektrogeräte anschaffen muss, sind unwirksam. Geht ein Kühlschrank kaputt und ist dieses nicht durch eine vertragswidrige Nutzung zurück zu führen, muss der Vermieter nach § 602 BGB (Abnutzung der Sache) die Kosten der Reparatur bzw. des Austauschs tragen.

c) die angefallenen Kosten einem Amtsverschulden zuzurechnen sind, dem zumindest eine grobe Fahrlässigkeit zugrunde lag, insbesondere bei Kostenzusagen an Dritte, für die keine vertragliche oder schuldrechtliche Verpflichtung vorlag oder bei Unterbliebenen Amtshandlungen, z.B. fristgemäße Beendigung von Verträgen mit Energieversorgern u.ä.

d) ein Kostenersatz durch Dritte möglich ist, z.B. aus der Versicherung eines Schädigers, aus der Versicherung eines Vermieters oder über den kommunalen Schadensausgleich. Die Gemeinden führen die Vorrangprüfung in eigener Zuständigkeit durch und weisen ggf. die fruchtlose Inanspruchnahme Dritter nach.